

Finanzamt _____

Steuernummer _____

Umsatzsteuerheft

Das Umsatzsteuerheft enthält folgende Abschnitte:

- Abschnitt I** (Seiten 10 bis 35) für die Aufzeichnung der Lieferungen und sonstigen Leistungen des Unternehmers
- Abschnitt II** (Seiten 36 bis 71) für die Aufzeichnung der Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie der Einfuhren aus dem Drittlandsgebiet für das Unternehmen
- Abschnitt III** (Seiten 72 bis 83) für die Aufzeichnung der innergemeinschaftlichen Erwerbe für das Unternehmen
- Abschnitt IV** (Seiten 84 bis 87) für die Aufzeichnung der als Leistungsempfänger geschuldeten Steuer (§ 13b Abs. 5 UStG)
- Abschnitt V** (Seiten 88 bis 92) für die Aufzeichnungen der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen des Unternehmens

Die Abschnitte I und II sind stets auszufüllen.

Nur bei Warenbezügen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind Eintragungen in Abschnitt III vorzunehmen, in Abschnitt IV sind nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn der Unternehmer als Leistungsempfänger Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, bei Warenlieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten sind Eintragungen in Abschnitt V vorzunehmen.

Das Umsatzsteuerheft ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

ZUR BEACHTUNG

Die Eintragungen in das Umsatzsteuerheft sind mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber vorzunehmen. Irrtümliche oder unrichtige Eintragungen sind so durchzustreichen, dass sie auch weiterhin gelesen werden können. Unzulässig ist es, Eintragungen auszuradieren oder auf sonstige Weise unleserlich zu machen.

Werden Eintragungen in das Umsatzsteuerheft nicht ordnungsgemäß vorgenommen, ist das Finanzamt berechtigt, den Umsatz zu schätzen. Wird das Umsatzsteuerheft nicht geführt, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen. Wer die Einnahmen unrichtig aufzeichnet oder – soweit er dazu verpflichtet ist – die Einkäufe oder Einfuhren nicht vollständig einträgt, läuft außerdem Gefahr, bestraft oder mit einer Geldbuße belegt zu werden.

Das Umsatzsteuerheft und die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist für die Steuern, für die sie Bedeutung haben.

Zu Abschnitt I

Sämtliche Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen sind täglich nach Geschäftsschluss mit dem Datum in die Spalten 1 bis 3 wie folgt einzutragen:

- a) Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist die jeweilige Tagessumme der vereinbarten Entgelte (ohne Umsatzsteuer) oder Preise (mit Umsatzsteuer) anzugeben.
- b) Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist der Gesamtbetrag der jeweiligen Tageseinnahmen entweder einschließlich oder nach Abzug der Umsatzsteuer aufzuzeichnen.

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, von denen die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird (Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 17 500 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht über 50 000 €), haben täglich unter Angabe des Datums die Brutto-Tageseinnahmen einzutragen.

Zu Abschnitt II

Grundsätzlich sind in den Spalten 4 und 5 – entsprechend den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen – die Entgelte (ohne Umsatzsteuer) für empfangene Lieferungen oder sonstige Leistungen und in der Spalte 7 die abziehbaren Vorsteuerbeträge einzutragen. Stattdessen können in den Spalten 4 und 5 aber auch die Preise (mit Umsatzsteuer) für die empfangenen Leistungen eingetragen werden. In diesen Fällen sind am Schluss des Abrechnungszeitraums von den Summen der aufgezeichneten Preise die Summen der abziehbaren Vorsteuerbeträge zu errechnen. Das gewählte Verfahren darf nur zum Beginn eines Kalenderjahrs geändert werden.

Bei Einfuhren von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet ist in der Spalte 7 die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer einzutragen. Bei Warenbezügen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist Abschnitt III auszufüllen.

Zu Abschnitt III

Warenbezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet) unterliegen als sogenannte innergemeinschaftliche Erwerbe der Umsatzsteuer und sind in den Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Die errechnete Umsatzsteuer aus den Erwerben (Spalte 6) kann grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden (Spalte 7).

Kleinunternehmer (siehe Abschnitt I) haben die Erwerbsbesteuerung nicht durchzuführen, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe 12 500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird (Erwerbsschwelle). Auch diese Erwerber können auf die Möglichkeit, die Erwerbsbesteuerung nicht durchzuführen, verzichten. Als Verzicht gilt die Verwendung einer dem Erwerber erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer. Eine Verzichtserklärung bindet den Erwerber für mindestens zwei Kalenderjahre. Der Bezug verbrauchsteuerpflichtiger Waren und neuer Fahrzeuge unterliegt immer der Erwerbsbesteuerung.

Zu Abschnitt IV

In den Fällen des § 13b Abs. 1 und 2 UStG wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet. Die Rechnungsdaten, die Bemessungsgrundlage und die geschuldete Steuer sind in den Spalten 1 bis 6 einzutragen. Die errechnete Umsatzsteuer (Spalte 6) kann grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden (Spalte 7).

Zu Abschnitt V

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei, wenn

- Gegenstände aus dem Inland in andere EU-Mitgliedstaaten (übriges Gemeinschaftsgebiet) befördert oder versendet werden,
- der Abnehmer ein Unternehmer ist,
- eine Rechnung erteilt wird, in der auf die Steuerfreiheit hingewiesen wird und in der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers und des Erwerbers angegeben werden (§ 14a UStG).

Über die in Abschnitt V einzutragenden Lieferungen sind monatlich bzw. vierteljährlich zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, www.bzst.de, Telefon (0228) 406-0.

Weitere Auskünfte zum Ausfüllen des Umsatzsteuerheftes erteilt das zuständige Finanzamt.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt _____, _____
 (Ort) (Datum)

Steuernummer _____

Umsatzsteuerheft

für _____
 (Name des Unternehmers)

in _____, _____ Nr. _____,
 (PLZ) (Ort) (Straße, Platz)

geboren am _____ in _____
 (Ort)

Gewerbe/Beruf: _____

Dieses Umsatzsteuerheft ist dem Finanzamt spätestens am _____
 _____ zusammen mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung
 für _____ /Umsatzsteuererklärung
 für das Kalenderjahr _____ * vorzulegen.

Weitere Vorlagezeitpunkte werden auf den Seiten 2 bis 9 vermerkt.

Dieses Umsatzsteuerheft (Nebenheft Nr. _____) wird im
 Auftrag des Unternehmers von

 (Name)

in _____, _____ Nr. _____,
 (PLZ) (Ort) (Straße, Platz)
 geführt.

(Dienststempel)

 (Unterschrift)

 * Nichtzutreffendes streichen

Finanzamt _____, _____
 (Ort) (Datum)

Steuernummer _____

Das Umsatzsteuerheft ist dem Finanzamt spätestens am _____
 _____ zusammen mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung
 für _____ /Umsatzsteuererklärung
 für das Kalenderjahr _____* wieder vorzulegen.

(Dienststempel)

 (Unterschrift)

 Finanzamt _____, _____
 (Ort) (Datum)

Steuernummer _____

Das Umsatzsteuerheft ist dem Finanzamt spätestens am _____
 _____ zusammen mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung
 für _____ /Umsatzsteuererklärung
 für das Kalenderjahr _____* wieder vorzulegen.

(Dienststempel)

 (Unterschrift)

 * Nichtzutreffendes streichen

Abschnitt I: Lieferungen und sonstige Leistungen des Unternehmers

Tag	Entgelt (ohne Umsatzsteuer)* Preis (mit Umsatzsteuer)*									
	allgemeiner Steuersatz					ermäßigter Steuersatz				
	EUR		Ct			EUR		Ct		
1	2					3				
Übertrag										
zu übertragen										

* Nichtzutreffendes streichen

Abschnitt III: Inngemeinschaftliche Erwerbe für das Unternehmen

Tag des Erwerbs	Name und Anschrift des Lieferers	Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
1	2	3
Übertrag		
zu übertragen		

Abschnitt V: Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen des Unternehmers

Datum der Rechnung	Name, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers	Rechnungsbetrag EUR	Beleg Nr.
1	2	3	4
	Übertrag		-
	zu übertragen		-